

# TE Vfgh Beschluss 1997/6/10 G36/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1997

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §56 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes wegen Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

1. Gestützt auf Art140 Abs1 B-VG begehrt der Antragsteller mit selbstverfaßter Eingabe vom 14. Februar 1997 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis VfSlg. 11196/1986 die Aufhebung des §56 Abs2 AIVG wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip.

2. §56 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 idFBGBl. Nr. 314/1994, lautet auszugsweise - der angefochtene Abs2 ist hervorgehoben - wie folgt:

"§56. (1) Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ...

..."

3. Zur Legitimation wird vorgebracht, daß der Antragsteller arbeitslos sei und vom Arbeitsmarktservice Notstandshilfe beziehe. Mit zahllosen Bescheiden sei die faktische Nichtauszahlung der Notstandshilfe für bestimmte Zeiträume rechtlich bestätigt worden. Dagegen erhobene Berufungen - zur Zeit seien fünf anhängig - lasse die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Berufungsbehörde unerledigt liegen. Ungeachtet der eingebrachten

Berufungen und der fehlenden Rechtskraft der angefochtenen Bescheide werde dem Antragsteller jedoch die Notstandshilfe nicht ausbezahlt, weil seinen Berufungen gemäß §56 Abs2 AIVG keine aufschiebende Wirkung zukomme. Darin liege eine aktuelle Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers.

Eine Bekämpfung des §56 Abs2 AIVG sei nur mittels eines Individualantrages möglich. Diese Vorschrift könne insbesondere nicht im Wege der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gegen eine letztinstanzliche Berufungsentscheidung bekämpft werden, weil in einem solchen Verfahren die Vorschrift des §56 Abs2 AIVG nicht präjudiziell sei.

4. Der Antrag ist unzulässig.

4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluß VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 B-VG setze voraus, daß durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und daß der durch Art140 Abs1 B-VG dem einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 11684/1988, 13871/1994).

4.2. Ein solcher anderer zumutbarer Weg zur Wahrung des Rechtsschutzes gegen die bekämpfte Gesetzesbestimmung ist jedoch gegeben. Dem Antragsteller steht es nämlich offen, in einem seiner anhängigen Berufungsverfahren gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice an die Berufungsbehörde das ausdrückliche Begehren zu richten, seiner Berufung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und in dieser Frage einen - auf die hier bekämpfte Bestimmung gestützten - Bescheid zu erwirken (vgl. VfSlg. 11196/1986, S. 900, 14195/1995, VfGH 1.12.1995 G1306/95). Im Rahmen einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde hätte der Antragsteller dann die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof die amtswegige Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens anzuregen.

5. Der Individualantrag war daher mangels Legitimation zurückzuweisen, was gemäß §19 Abs3 Z2 lite VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung geschehen konnte.

#### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Arbeitslosenversicherung, Wirkung aufschiebende

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:G36.1997

#### **Dokumentnummer**

JFT\_10029390\_97G00036\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)